

§ 84 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Parteien -> Titel 4 – Prozessbevollmächtigte und Beistände

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 84 ZPO – Mehrere Prozessbevollmächtigte

¹Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. ²Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.